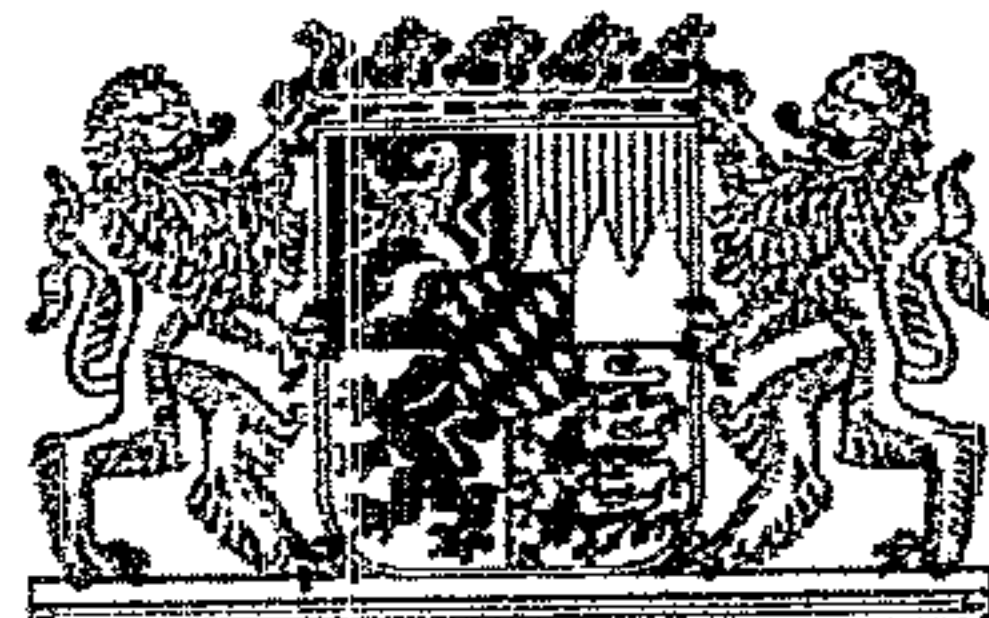


Abschrift

Amtsgericht München

Az.: 223 C 19859/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Polishuk Dirk, [REDACTED] 67655 Kaiserslautern, Gz.: 0606/14

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 18.05.2015 auf Grund des Sachstands vom 18.05.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 384,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.06.2014 sowie weitere 82,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 24.07.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 384,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klägerin hat den streitgegenständlichen Anspruch schlüssig begründet.

Die Beklagte selbst hat trotz Fristsetzung zur Klageerwiderung und Hinweis auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist keine Äußerung zum Klagevorbringen abgegeben, so dass an sich schon aus diesem Grund auf der Grundlage des Vortrages der Klägerin zu entscheiden war.

Selbst wenn man aber das Vorbringen der Mutter der Beklagten vom 27.04.2015 berücksichtigen wollte, sind die insoweit erhobenen Einwände nicht geeignet, den Klageanspruch zu Fall zu bringen. Im Wesentlichen wird hier vorgebracht, dass die Beklagte nicht die richtige Anspruchsgegnerin sei, da die Mutter der Beklagten deren Account für dieses Geschäft genutzt habe. Nach der Rechtsprechung gilt, dass, sofern ein Dritter einen fremden Account benutzt, ein Handeln unter fremdem Namen vorliegt. OLG München vom 05.02.2004, 15 U 5114/03: „Ob beim Handeln unter fremdem Namen ein Geschäft des Namensträgers oder ein Eigengeschäft des Handelnden vorliegt, hängt davon ab, wie die andere Partei das Verhalten des Handelnden auffassen durfte. Ein Eigengeschäft des Handelnden ist dann gegeben, wenn die Benutzung des fremden Namens bei der anderen Vertragspartei keine Fehlvorstellung über die Identität des Handelnden hervorgerufen hat, diese den Vertrag also nur mit dem Handelnden abschließen will. Ein Geschäft des Namensträgers ist anzunehmen, wenn das Auftreten des Handelnden auf eine bestimmte andere Person hinweist und die andere Partei der Ansicht sein durfte, der Vertrag komme mit dieser Person zu Stande (BGH, NJW-RR 1988, 814; vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 63. Aufl. [2004], § 164 Rdnrn. 10ff.).“

Danach liegt auch hier auf Seiten der Beklagten eindeutig ein Geschäft der Namensträgerin, also der Beklagten selbst, vor. Die Benutzung der jeweiligen Kennung weist für die andere Partei ausschließlich auf die Person hin, die von eBay nach Auktionsende namentlich identifiziert wird. Ein anonymes Handeln als Vertragspartner wäre dagegen für die andere Partei überhaupt nicht identifi-

zierbar und würde bei ihr die Fehlvorstellung hervorrufen, mit dem von eBay Genannten abgeschlossen zu haben. Auch das Bewertungssystem von eBay stützt dieses Ergebnis, da ansonsten der „gute Ruf“ Dritter ausgenutzt werden könnte und das Bewertungssystem seinen Sinn verlöre (vgl. zu diesem Aspekt schon LG Berlin, NJW 2003, 3493). Schließlich sprechen auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von eBay, die den Missbrauch von Mitgliedskonten verbieten und deren Übertragbarkeit ausschließen, für diese Auslegung der jeweiligen Willenserklärung. (vgl. OLG München aaO).

Die Beklagte ist damit auch die Vertragspartnerin und damit passivlegitimiert.

Im Übrigen hat auch die Mutter der Beklagten nicht bestritten, dass die Schuhe zurückgesandt wurden und man sich auf die Rückabwicklung geeinigt habe. Dies ergibt sich auch aus der vorliegenden Korrespondenz, wonach die Beklagte oder die Mutter erklärt hat, die Schuhe zurückzunehmen. Auf die Frage der Echtheit der Schuhe bzw. den Gewährleistungsausschluss kommt es daher nicht an. Die Beklagte schuldet die Rückzahlung des Kaufpreises.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die von der Klagepartei geltend gemachten vorgerichtlichen Kosten sind schlüssig dargetan.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, **wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt** oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München